



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. September 2013

Teilrevision des Gesetzes über das öffentliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2013 in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser, Michael Schäfle, Vorsteher Personalamt und Landratssekretär Armin Eberli die Teilrevision des Gesetzes über das öffentliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) beraten. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Es wird ergänzend auf den RRB Nr. 487 vom 9. Juli 2013 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Lohnsumme

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass durch die aktuelle Vorlage die Motion der Finanzkommission vom 25. April 2012 umgesetzt wird. Die Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass es richtig ist, dass der Beschluss des Landrates über die Anpassung der Lohnsumme auch für die Gemeinden verbindlich ist. Dies sowohl bezüglich der generellen und leistungsbezogenen Lohnanpassungen als auch um dem Arbeitsmarkt oder Lohnstruktur Rechnung zu tragen.

Weiter diskutiert die Kommission den Budgetierungsprozess in den Gemeinden. Sie weist darauf hin, dass die Gemeinden gestützt auf die prognostizierte Lohnanpassung ihr Budget zu erstellen und an den Budgetgemeinden zu beschliessen haben. Falls der Landrat im Rahmen des Beschlusses des Budgets des Kantons (oder mit separatem Beschluss) eine höhere Lohnanpassung beschliesst, gilt dies für die Gemeinden als gebundene Ausgabe. Ebenso reduziert sich das Budget der Gemeinden, wenn der Landrat eine weniger hohe Anpassung der Lohnsumme beschliesst. Die Gemeinden müssen somit mit dem Beschluss ihrer Budgets nicht zuwarten. Es wäre zudem sachlich nicht richtig, wenn der Kanton bereits im Sommer über die Lohnsumme – losgelöst vom übrigen Budget – beschliessen müsste.

Bezüglich der Lehrerlöhne nimmt die Kommission zustimmend zur Kenntnis, dass der Kanton und die Gemeinden sich neu einem Lohnvergleich der effektiven Löhne angeschlossen haben. In der Vergangenheit wurden für die Lohnvergleiche jeweils die Durchschnitte der höchsten und tiefsten Lohnbänder verglichen, was keine Aussage über die effektiv bezahlten Löhne zulässt.

Änderungsantrag zu Art. 10 Abs. 2

Die Kommission stimmt der Änderung in Art. 10 Abs. 1 zu. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Stellen neu elektronisch auszuschreiben sind. Hier besteht ein grosses Sparpotential. Bezüglich der geplanten Änderung von Art. 10 Abs. 2 werden aber Bedenken geäussert. Auf Grund der Tatsache, dass durch die Änderung von Abs. 1 für Ausschreibungen keine Kosten mehr entstehen, sollen Stellen, für welche der Regierungsrat oder der Landrat Anstellungsinstanz ist immer ausgeschrieben werden. Dies soll sich sowohl auf befristete Stellen, Teilzeitpensen bis 30 Prozent und intern zu besetzende Stellen beziehen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass dies in der Regel Kaderstellen betrifft. Für solche soll eine möglichst grosse Auswahl an fähigen Leuten zur Verfügung stehen.

Die Kommission stellt mit 6 : 1 Stimmen den Antrag bezüglich Art. 10 Abs. 2 folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen:

„2 Mit Ausnahme der Stellen, bei denen der Regierungsrat oder Landrat Anstellungsinstanz ist, kann auf die Ausschreiben von Stellen verzichtet werden, bei:

1. bis zu einem Jahr befristete Stellen;
2. Stellen, die durch eine bereits bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angestellte Person besetzt werden; oder
3. Stellen mit einem Teilpensum von bis zu 30 Prozent.“

Bewährungsfrist/Abgangsentschädigung

Die Kommission ist auch der Meinung, dass der Kündigungsmechanismus mit Verpflichtung zur Ansetzung einer Bewährungsfrist im unterjährigen Anstellungsverhältnis stossend ist und zu sehr langen Kündigungsprozederes führt.

Weiter wird dem Regierungsrat zugestimmt, dass die gesetzlich zwingend zu leistenden Abgangsentschädigungen seit der Verankerung des Pensionskassenobligatoriums an Bedeutung verloren hat. Es soll aber die Möglichkeit einer Abgangsentschädigung beibehalten werden, um in Ausnahmefällen eine angemessene Lösung für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen zu ermöglichen.

Antrag

Die Kommission FGS unterstützt einstimmig mit 6 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) die Teilrevision des Gesetzes über das öffentliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG). Sie beantragt dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und die Änderung des Gesetzes über das öffentliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) sowie den Änderungsantrag der Finanzkommission gut zu heissen

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch